



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 09.12.2024

Umgang mit der Masernimpfpflicht in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wird seitens der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) den Gesundheitsämtern empfohlen, Bußgeldverfahren gegen Eltern, die keine Impfnachweise für ihre (Schul-)Kinder nach § 20 Infektionsschutzgesetz vorlegen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Einheitlichkeit der Verwaltungsentscheidung (v. a. im Hinblick auf den Schulbesuch) auszusetzen, wie dies in anderen Ländern teilweise bereits geschieht (Antwort bitte detailliert begründen)? 3
- 1.2 Teilt das StMGP die Rechtsauffassung der Kreisgesundheitsämter, dass Eltern wegen Nichtvorlage der Masernimpfung bzw. bei bestehender Impffreiheit der Kinder generell mit Bußgeldverfahren belegt werden sollen? 3
- 1.3 Wie viele Masernerkrankungsfälle im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 sind von den staatlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene erfasst worden (bitte getrennt nach Landkreis angeben)? 3
- 2.1 Wie viele Masernerkrankungsfälle im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 sind von den staatlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene als tödlich verlaufend erfasst worden (bitte getrennt nach Landkreis angeben)? 4
- 2.2 Wie viele Masernerkrankungsfälle im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 sind von den staatlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene als klinisch behandelt (Krankenhausaufenthalt) erfasst worden (bitte getrennt nach Landkreis angeben)? 4
- 2.3 Gibt es bei den Meldungen der Masernerkrankungsfälle eine Differenzierung nach Orten der Ausbreitung (Kitas, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünfte etc.) der Erkrankung? 4
- 3.1 Wie viele Impfnebenwirkungen der zugelassenen Masernimpfstoffe sind im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 auf Kreisebene der Gesundheitsämter insgesamt als ärztliche oder private Meldung erfasst und/oder an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) bzw. Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet worden? 4

3.2	Wie viele Impfnebenwirkungsmeldungen nach Masernimpfung von Eltern sind in der Altersgruppe drei bis 14 Jahre im Zeitraum 2021 bis 2023 aus den Landkreisen in Bayern direkt an das PEI gemeldet worden?	4
3.3	Gibt es eine zentrale Erfassung der konkreten Impfnebenwirkungen nach Masernimpfung durch die Meldungen bei Kindern im Alter von drei bis 14 Jahren durch die zuständigen Gesundheitsämter im fraglichen Zeitraum 2020 bis 2023?	4
4.1	Wie schätzt das StMGP die konkrete Gefährdungslage durch Maserninfektion insbesondere in den Landkreisen Rosenheim, Berchtesgaden und Traunstein ein?	5
4.2	Sind aufgrund der Infektionslage ein Betretungsverbot von Kitas und Einleitung von Bußgeldverfahren gegen die Eltern mit dem Vorwurf der Nichtimpfung nach Ansicht der Staatsregierung vertretbar und verhältnismäßig?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 07.01.2025

- 1.1 Wird seitens der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) den Gesundheitsämtern empfohlen, Bußgeldverfahren gegen Eltern, die keine Impfnachweise für ihre (Schul-)Kinder nach § 20 Infektionsschutzgesetz vorlegen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Einheitlichkeit der Verwaltungsentscheidung (v. a. im Hinblick auf den Schulbesuch) auszusetzen, wie dies in anderen Ländern teilweise bereits geschieht (Antwort bitte detailliert begründen)?**

Da die derzeitige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 21.07.2022 – 1 BvR 469/20) sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urteil vom 05.12.2024 – 20 BV 24.1343) von der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgeht, wird aktuell kein Anlass für die Empfehlung gesehen, Bußgeldverfahren auszusetzen.

- 1.2 Teilt das StMGP die Rechtsauffassung der Kreisgesundheitsämter, dass Eltern wegen Nichtvorlage der Masernimpfung bzw. bei bestehender Impffreiheit der Kinder generell mit Bußgeldverfahren belegt werden sollen?**

Wird ein Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 7d IfSG. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens obliegt es den Gesundheitsämtern, das ihnen gesetzlich eingeräumte Ermessen zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten sowie zur Bußgeldhöhe im jeweiligen Einzelfall ordnungsgemäß auszuüben.

- 1.3 Wie viele Masernerkrankungsfälle im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 sind von den staatlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene erfasst worden (bitte getrennt nach Landkreis angeben)?**

In dem Zeitraum 2020 bis 2023 wurden dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) elf an Masern erkrankte Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren entsprechend der Referenzdefinition des Robert Koch-Instituts (RKI) gemeldet. Eine Aufschlüsselung auf Kreisebene ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl der Masernfälle gemäß der Referenzdefinition des RKI bei Kindern im Alter von drei bis 14 Jahren in Bayern im Zeitraum 2020 bis 2023, Datenquelle: RKI: SurvStat@RKI 2.0; Datenstand 04.12.2024; [www.survstat.rki.de](https://survstat.rki.de)¹

LK Ansbach	1
SK Nürnberg	1
LK Landshut	1
LK Eichstätt	1

1 <https://survstat.rki.de/Content/Query/Create.aspx>

LK Garmisch-Partenkirchen	1
SK München	2
LK Rosenheim	4

2.1 Wie viele Masernerkrankungsfälle im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 sind von den staatlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene als tödlich verlaufend erfasst worden (bitte getrennt nach Landkreis angeben)?

Für den Zeitraum 2020 bis 2023 wurde dem LGL kein Todesfall eines an Masern erkrankten Kindes gemeldet (Datenquelle: SurvNet; Datenstand: 11.12.2024).

2.2 Wie viele Masernerkrankungsfälle im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 sind von den staatlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene als klinisch behandelt (Krankenhausaufenthalt) erfasst worden (bitte getrennt nach Landkreis angeben)?

Ein Kind wurde aufgrund der Masernerkrankung hospitalisiert (Datenquelle: SurvNet; Datenstand: 11.12.2024). Aufgrund der geringen Fallzahl erfolgt aus Datenschutzgründen keine weitere Differenzierung.

2.3 Gibt es bei den Meldungen der Masernerkrankungsfälle eine Differenzierung nach Orten der Ausbreitung (Kitas, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünfte etc.) der Erkrankung?

Im Falle einer Ausbreitung, d. h. eines Masernausbruchs, liegt dem LGL, sofern eine epidemiologische Evidenz zwischen den Fällen besteht, das Infektionsumfeld als eine allgemeine Angabe vor, wie z. B. privater Haushalt, Kindergarten oder Schule.

3.1 Wie viele Impfnebenwirkungen der zugelassenen Masernimpfstoffe sind im Alter von drei bis 14 Jahren im Zeitraum 2020 bis 2023 auf Kreisebene der Gesundheitsämter insgesamt als ärztliche oder private Meldung erfasst und/oder an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) bzw. Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet worden?

3.2 Wie viele Impfnebenwirkungsmeldungen nach Masernimpfung von Eltern sind in der Altersgruppe drei bis 14 Jahre im Zeitraum 2021 bis 2023 aus den Landkreisen in Bayern direkt an das PEI gemeldet worden?

3.3 Gibt es eine zentrale Erfassung der konkreten Impfnebenwirkungen nach Masernimpfung durch die Meldungen bei Kindern im Alter von drei bis 14 Jahren durch die zuständigen Gesundheitsämter im fraglichen Zeitraum 2020 bis 2023?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland überwacht das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen. Das PEI erhält nach dem IfSG Meldungen über den Verdacht einer Impfnebenwirkung, führt diese Meldungen in einer Datenbank zusammen und wertet diese in regelmäßigen Abständen aus.

Daten zur Pharmakovigilanz von Impfstoffen aus den Jahren 2022 und 2023 wurden im Bulletin zur Arzneimittelsicherheit im September 2024 veröffentlicht (www.pei.de²).

4.1 Wie schätzt das StMGP die konkrete Gefährdungslage durch Maserninfektion insbesondere in den Landkreisen Rosenheim, Berchtesgaden und Traunstein ein?

Generell und auch für Bayern gilt, dass das Risiko, sich mit Masern zu infizieren, für ungeimpfte Personen erhöht ist. Impflücken können zu einem Ausbruch impfpräventabler Erkrankungen führen. Dies gilt auch für Masern.

Die Masernimpfquoten in den Landkreisen Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein liegen im Kleinkindalter jeweils deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt, erreichen aber insbesondere für die 1. Masernimpfung bei den Einschulungskindern hohe Impfquoten von mindestens 95 Prozent (siehe nachfolgende Tabelle).

	KV-Impfsurveillance Geburtsjahrgang 2021			Schuleingangsuntersuchung 2020/2021	
	1. Masern, 15 Monate	1. Masern, 24 Monate	2. Masern, 24 Monate	1. Masern	2. Masern
LK Berchtesgadener Land	76,6 %	84,3 %	63,2 %	97,0 %	91,6 %
LK Rosenheim	70,0 %	81,6 %	64,3 %	95,0 %	88,5 %
LK Traunstein	71,6 %	84,2 %	66,0 %	95,1 %	87,2 %
Bayern	87,0 %	92,5 %	76,7 %	97,9 %	93,8 %

Datenquellen: RKI, www.rki.de³, abgerufen am 17.12.2024; LGL, Schuleingangsuntersuchung 2020/2021

4.2 Sind aufgrund der Infektionslage ein Betretungsverbot von Kitas und Einleitung von Bußgeldverfahren gegen die Eltern mit dem Vorwurf der Nichtimpfung nach Ansicht der Staatsregierung vertretbar und verhältnismäßig?

Nachdem das Bundesverfassungsgericht von der Verfassungsmäßigkeit und somit auch von der Verhältnismäßigkeit der Regelungen in § 20 IfSG ausgeht (die Entscheidung bezog sich explizit auf Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege), besteht derzeit kein Anlass, an der Vertretbarkeit bzw. Verhältnismäßigkeit zu zweifeln, zumal das Verhängen eines Betretungsverbots i. d. R. als letztes Mittel nach einem durchlaufenen Bußgeldverfahren geprüft wird.

2 https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2024/3-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3 <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfstatus/kv-impfsurveillance/vacmap/vacmap.html>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.